



BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DES FMSG

48. Sitzung des FMSG
Tagesordnungspunkt 3

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ



Die Unterlage ist nach § 6 IFG für die Veröffentlichung vorgesehen.

Schlagworte: FMSG, Finanzmarktstabilitätsgremium, 48. Sitzung, Umsetzung von FMSG-Empfehlungen.

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS ([FMSG/5/2025](#))

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) empfiehlt der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß § 23a Abs 1 Bankwesengesetz die Beibehaltung eines Antizyklischen Kapitalpuffers (AZKP) in Höhe von 0% der risikogewichteten Aktiva.

UMSETZUNG DURCH DIE FMA

- Verordnung aufgrund § 23a BWG (§ 4 KP-V 2025): Die anzuwendende Quote der Kapitalpufferanforderung für den Antizyklischen Kapitalpuffer für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen beträgt derzeit 0 %.
- Die gem. § 23a Abs 4 BWG notwendigen Informationen wurden auf der Website der FMA veröffentlicht.
- Begründung für die festgelegte Höhe der antizyklischen Kapitalpuffer-Quote für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen:
 - Die Auswertung der letztverfügbaren Daten zeigt, dass nur zwei der insgesamt 16 Indikatoren einen kritischen Wert erreichen und ein zyklisches systemisches Risiko anzeigen.
 - Die beiden GAP-Indikatoren zur Messung der Kredit/BIP-Lücke liegen ebenfalls unter den kritischen Schwellenwerten von 2 % bzw. 0,2%. In Summe werden diese Indikationen als noch nicht ausreichend für die Setzung eines AZKP beurteilt.

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER FMSG-EMPFEHLUNG FÜR DEN EINSATZ DES SEKTORALEN SYSTEMRISIKOPUFFERS ([FMSG/6/2025](#))

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) empfiehlt der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), den Systemrisikopuffer gemäß § 23e Bankwesengesetz (BWG) für den gesamten Bankensektor für die Teilrisikoposition bestimmter Gewerbeimmobilienkredite gemäß Z 2 der Anlage zu § 23e (sektoraler Systemrisikopuffer) auf 3,5% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene zu erhöhen.

UMSETZUNG DURCH DIE FMA

- Die FMA hat die OeNB mit der Erstellung eines entsprechenden **Gutachtens** beauftragt, das am 27. Jänner 2026 auftragsgemäß an die FMA übermittelt wurde.
- Darauf basierend hat die FMA einen Begutachtungsentwurf erstellt, mit dem die Kapitalpufferverordnung entsprechend der Empfehlung des FMSG novelliert werden soll und diesen am 17. Februar gemeinsam mit dem Gutachten der OeNB zur Begutachtung veröffentlicht ([FMA-Verordnungen - FMA Österreich](#)).
- Am 20.3.2026 hat die FMA die Anzeige der Puffererhöhungen an den ESRB übermittelt und gleichzeitig die Genehmigung der Europäischen Kommission sowie die Zustimmung des BMF eingeholt.
- Das geplante Inkrafttreten der Novellierten KP-V und des sSyRP von 2% ist der 1. Juli 2026.

ANHANG

ÜBERSICHT ZU AKTUELLEN FMSG-EMPFEHLUNGEN

Zuordnung	Empfehlung	Empfehlung	Höhe	Umsetzung	Gültig ab	Evaluierungsturnus	Link
SyRP	FMSG/4/2024	Anpassung des Systemrisikopuffers	0,5% - 1% der risikogewichteten Aktiva	Verordnung aufgrund § 23e BWG (§ 7 Abs. 3 iVm § 8 KP-V 2025)	1. Jan 25	alle 2 Jahre	LINK
O-SII	FMSG/4/2025	Anpassung des Systemrelevante Institute-Puffers	0,45% - 2,2% der risikogewichteten Aktiva	Verordnung aufgrund § 23d BWG (§ 5 und 6 KP-V 2025)	1. Jan 26	jährlich	LINK
AZKP	FMSG/5/2025	Einsatz des Antizyklischen Kapitalpuffers	0% der risikogewichteten Aktiva	Verordnung aufgrund § 23a BWG (§ 4 KP-V 2025)	1. Apr 26	quartalsweise	LINK
sSyRP	FMSG/6/2025	Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers	2% ab 07/2026 sowie 3,5% ab 07/27 für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite	Verordnung aufgrund § 23e BWG (§ 7 Abs. 2 KP-V 2025)	1. Jul 26	alle 2 Jahre	LINK

Anmerkung: gezeigt werden alle aktuell gültigen FMSG-Empfehlungen.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz